



# HESSISCHER LANDTAG

16. 12. 2020

## Kleine Anfrage

**Christoph Degen (SPD) vom 12.08.2020**

**Zweite Staatsprüfungen der Lehrämter im Herbst 2020**

**und**

**Antwort**

**Kultusminister**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zuge der Corona-Pandemie traten im Rahmen der Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt in Hessen andere Prüfungsformate bzw. Prüfungsersatzleistungen an die Stelle von Unterrichtsbesuchen. Die Zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern finden in der Regel zwischen dem 15. April und dem 31. Juli eines Jahres oder zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Januar des Folgejahres statt.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Mindestanforderungen stellt die Landesregierung an Hygienekonzepte für die einzelnen Prüfungsteile der Zweiten Staatsprüfungen im Lehramt?

Vorzustellen ist, dass jeweils die aktuellen Hygiene-Regelungen des Kultusministeriums und aller nachgeordneten Dienststellen Anwendung finden. Diese können sich jederzeit ändern. Sofern die Zweite Staatsprüfung in der „regulären“ Form an den jeweiligen Schulen durchgeführt werden kann, gilt für die beiden Prüfungslehrproben der jeweils gültige Hygieneplan für die Schulen in Verbindung mit eventuellen schulspezifischen Regelungen. Für die Erörterung sowie die mündliche Prüfung gilt derzeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern, des Weiteren gelten die aktuellen Regelungen für die Raumhygiene.

Sofern eine Zweite Staatsprüfung nach den Regelungen des § 50 Abs. 13 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) ohne Prüfungslehrproben stattfindet, gelten die Hygiene-Regelungen entsprechend der Corona-Verordnung (Erörterung und mündliche Prüfung).

Frage 2. Können sich aus Sicht der Landesregierung alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst angemessen auf alle Prüfungsteile vorbereiten?

Die Hessische Lehrkräfteakademie stellt sicher, dass sich die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auf die Prüfungsteile, unabhängig vom Prüfungsformat, angemessen in Präsenzveranstaltungen oder in Online-Formaten vorbereiten können. Die Schulen bieten zudem den angemessenen organisatorischen und technischen Rahmen für die Vorbereitung der unterrichtspraktischen Teile der Prüfungen, unabhängig davon, ob diese im Präsenzunterricht oder als Online- bzw. Hybridunterricht stattfinden.

Frage 3. Wird es erneut andere Prüfungsformate oder Prüfungsersatzleistungen geben?

- a) Falls ja, welche?
- b) Falls nein, warum nicht?

Die Entwicklung des Infektionsgeschehens bleibt dynamisch. Unter den aktuellen Bedingungen können alle Prüfungen im regulären Format nach § 49, § 50 Abs. 1 bis 10 sowie § 51 HLbGDV durchgeführt werden. Sollte es zu lokalen oder allgemeinen (Teil-)Schließungen durch die zuständigen Gesundheitsämter an hessischen Schulen kommen, kann auf die im Sommersemester 2020 erprobten und bereits evaluierten Prüfungsformate nach § 50 Abs. 13 HLbGDV ausgewichen werden.

Frage 4. Werden im Prüfungsdurchlauf Herbst 2020 wieder flächendeckend Unterrichtsbesuche stattfinden?

Die aktuelle Entwicklung der Pandemie ermöglicht es, im Wintersemester 2020/2021 die Unterrichtsbesuche im Präsenzunterricht nach den § 44 HLbGDV durchzuführen. Ebenso können aktuell alle Vorgaben des HLbGDV in der gesamten Ausbildung eingehalten werden. Insbesondere die Anforderungen an die Unterrichtspraxis können aktuell erfüllt werden. Sollte dies regional nicht möglich sein, greifen die Vorgaben der § 44 Abs. 11 und § 50 Abs. 13 HLbGDV.

Frage 5. Wie verhält sich der Besuch von Prüferinnen und Prüfern bei Unterrichtsbesuchen zum Ziel, die Anzahl von Personen in Klassenräumen möglichst gering zu halten?

Die aktuell geltenden Hygienevorgaben des Hessischen Kultusministeriums und der Hessischen Lehrkräfteakademie sowie die Hygiene-Pläne der Studienseminare und der Ausbildungsschulen sind aufeinander abgestimmt und werden auf dieser Basis umgesetzt. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst passen die Planung und Durchführung des Unterrichts diesen Vorgaben so an, dass es weder zu ihrem noch zum Nachteil der Schülerinnen und Schüler kommt. Darüber hinaus sind alle beteiligten Akteure darauf vorbereitet, angemessen auf sich verändernde Verhältnisse zu reagieren.

Frage 6. Stehen ausreichend Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung?

Aktuell stehen ausreichend Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung.

Frage 7. Welche Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich bestehen?

Gemäß § 45 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) in Verbindung mit § 25 HLbG und § 11 Abs. 2 HLbGDV besteht die Möglichkeit, im Falle einer (amtsärztlich) nachgewiesenen Erkrankung erfolgreich von der Prüfung zurückzutreten. Darüber hinaus kann nach § 50 Abs. 13 HLbGDV die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die als Angehörige einer Risikogruppe vom Präsenzunterricht in der Schule befreit worden ist, die Zweite Staatsprüfung ohne Prüfungslehrproben ggf. auch in Form einer Videokonferenz ablegen.

Frage 8. Wie viele Personen nahmen bzw. nehmen jeweils im Frühjahr und Herbst 2020 an den Zweiten Staatsprüfungen im Vergleich zum Vorjahr teil?

Im Frühjahr 2019 nahmen insgesamt 1.068 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, im Herbst 2019 weitere 1.061 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an der Zweiten Staatsprüfung teil. Im Frühjahr 2020 nahmen insgesamt 1.127 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an einer Zweiten Staatsprüfung teil. Aktuell ist geplant, dass im Herbst 2020 insgesamt 1.248 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst die Zweite Staatsprüfung ablegen werden.

Wiesbaden, 4. Dezember 2020

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**